NVK

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 12. November 2018

Vorlage 11/2018
zu TOP 2

Nachbarschaftsverband Karlsruhe;
h i e r :
Umstellung von einem Einzelhaushaltsplan zu einem Doppelhaushaltsplan ab dem Haushaltsjahr 2019

Vorbemerkung

Gemäß § 79 Abs. 1 Gemeindeordnung kann die Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit möchte die Verwaltung des Nachbarschaftsverbands Gebrauch machen. Der Aufwand für die Erstellung eines Doppelhaushaltplans ist insgesamt geringer als die Aufstellung von Einzelhaushalten. Außerdem lässt der fortgeschrittene Stand des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 dies zu.

Ein weiterer positiver Aspekt ist die zügige Ausführung des Haushaltsplans im zweiten Haushaltsjahr, da dieser sofort wirksam ist und eine sonst mögliche vorläufige Haushaltsführung im zweiten Jahr entfällt. Ansätze des 1. Jahres können, unabhängig davon ob ein Doppelhaushaltsplan vorgesehen ist oder nicht, als Ermächtigung ins jeweilige andere Jahr übertragen werden. Das zweite Doppelhaushaltsjahr ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung ggf. mit Unsicherheiten behaftet. Die Verbandsversammlung kann jedoch auch während eines Zweijahresrhythmus ihr Etatrecht im vollen Umfang ausüben, indem sie die Ansätze beider Jahre mit über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sowie bei größerem Umfang mit einer Nachtragshaushaltssatzung fortschreiben kann.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung stimmt der Umstellung von der bisherigen Praxis einer jährlichen Haushaltssatzung zu einer Haushaltsatzung, welche für zwei Haushaltsjahre, getrennt nach Jahren, erlassen wird, zu. Somit wird erstmals ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2019/2020 erstellt.

Der Verbandsvorsitzende